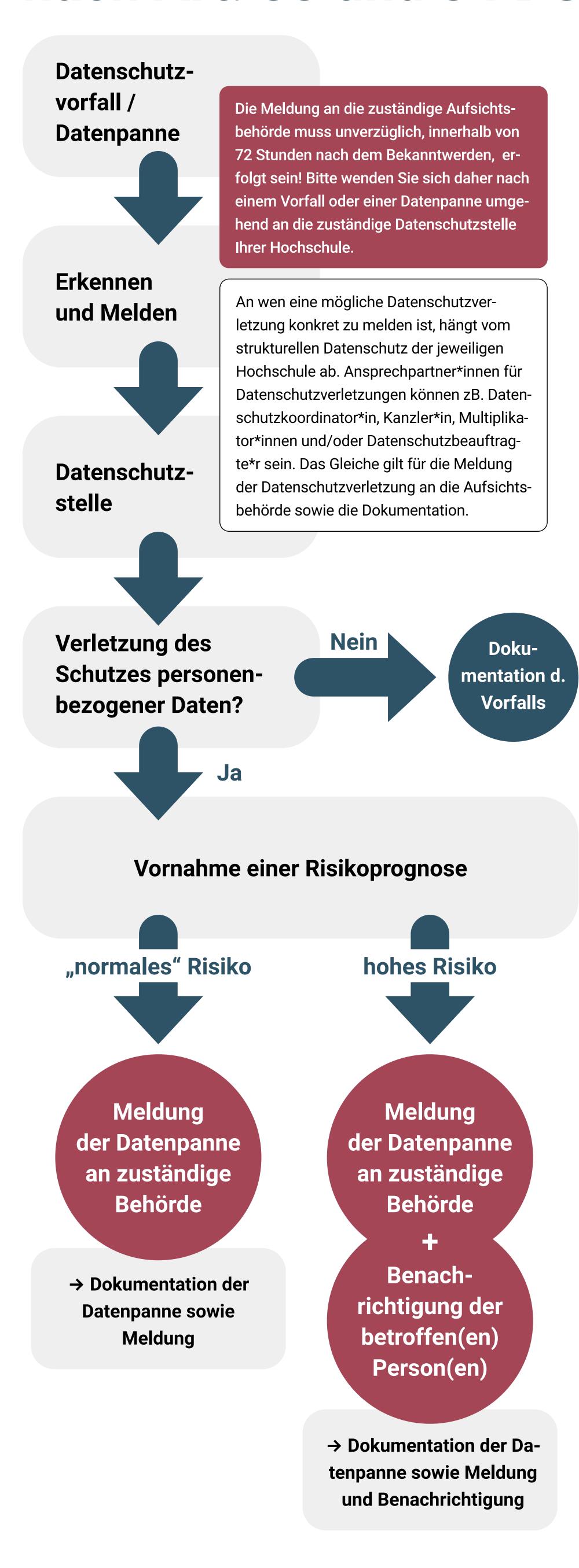
Prozess zur Meldung von Datenpannen nach Art. 33 und 34 DSGVO



Die mögliche Datenschutzverletzung erkennen

Ein Vorfall oder eine Datenpanne kann vorliegen, wenn personenbezogene (psb.) Daten an Unbefugte geraten, irrtümlich gelöscht bzw. vernichtet werden oder verloren gehen. Z.B. irrtümlicher Versand von Studierendenunterlagen an die falsche Adresse, Verlust oder Diebstahl des Arbeitsgerätes, Fehlkonfiguration eines Systems, sodass psb. Daten ungewollt veröffentlicht werden (z.B. nach einem Systemupdate des Campus-Management-Systems), Aushängen von (Geburtstags)listen o.ä., Versand einer E-Mail an eine große Gruppe mit offener Empfänger*innenliste.

Die Datenschutzverletzung intern melden/weiterleiten

- 1. Die <u>mögliche</u> Verletzung ist unverzüglich an die jeweilige Datenschutzstelle der Hochschule zu melden.
- 2. Die in der jeweiligen Hochschule bestimmte Datenschutzstelle klärt intern den Sachverhalt. Beteiligte Fachbereiche, Referate und IT etc. liefern umgehend die erforderlichen Informationen. Parallel werden erste Abhilfemaßnahmen umgesetzt. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die ergriffen werden, um den Schaden abzuwenden bzw. zu minimieren. Die Datenschutzstelle prüft, ob eine meldepflichtige Datenschutzverletzung gem. Art. 33 DSGVO vorliegt.

Die Vornahme einer Risikoprognose

Liegt eine meldepflichtige Datenschutzverletzung vor, muss geprüft werden, inwieweit der Datenschutzvorfall die Interessen, die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen beeinträchtigt. Meint, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Vorfall wirtschaftliche oder gesellschaftliche Schäden (Identitätsdiebstahl, Rufschädigung, Finanzielle Schäden etc.) für die Betroffenen nach sich zieht. Dabei enthält die DSGVO eine abgestufte Melde- und Benachrichtigungspflicht:

- Um die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auszulösen, reicht ein "normales" Risiko, das keiner besonderen Qualifizierung bedarf.
- Die Betroffenen müssen im Gegensatz zur Aufsichtsbehörde erst dann benachrichtigt werden, wenn durch die Schutzverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht.

Die Meldung der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde

- Meldung vorbereiten und gegebenenfalls mit dem/ der DSB (Datenschutzbeauftragte*r) abstimmen.
- Danach wird die Meldung durch die Datenschutzstelle vorgenommen und die Abhilfemaßnahmen dokumentiert.

Wenn die Risikoprognose ein hohes Risiko für die Betroffenen ergeben hat, dann zusätzlich:

- Benachrichtigung an die betroffenen Personen vorbereiten und gegebenenfalls mit dem DSB abstimmen.
- Die Benachrichtigung der Betroffenen vornehmen (via E-Mail, Brief, Telefon oder Aushang. Muss im Einzelfall geprüft werden).

Die Dokumentation

Es sind alle Fakten, die im Zusammenhang mit der Schutzverletzung stehen, ihre Auswirkungen und die Abhilfemaßnahmen an zentraler Stelle zu dokumentieren.

